

# **Leitfaden der Deutschen UNESCO-Kommission zur Nutzung des Namens und Logos der UNESCO und des Welterbelogos durch die Welterbestätten in Deutschland**

## **I. Einführung:**

Im November 2007 hat die 34. Generalkonferenz der UNESCO »Richtlinien für die Verwendung des Namens, des Akronyms, des Logos und der Internet-Domännennamen der UNESCO« verabschiedet. Sie sind in der Übersetzung des Sprachendienstes des Auswärtigen Amtes in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen auf der Homepage der Deutschen UNESCO-Kommission ([www.unesco.de](http://www.unesco.de)) und in englischer Sprache auf der Homepage der UNESCO ([www.unesco.org](http://www.unesco.org)) öffentlich einsehbar.

Für das Logo der Welterbekonvention gelten außerdem die »Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt« in der jeweils letzten Fassung. Sie sind ebenfalls in der Übersetzung des Sprachendienstes des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland auf der Homepage der Deutschen UNESCO-Kommission ([www.unesco.de](http://www.unesco.de)) und in englischer Sprache auf der Homepage der UNESCO ([www.unesco.org](http://www.unesco.org)) öffentlich einsehbar.

Beide Dokumente sollen den weltweiten Gebrauch des Namens, des Akronyms, des Logos und der Internet-Domännennamen der UNESCO vereinheitlichen und Missbrauch vermeiden.

Sowohl das Logo der UNESCO als auch das Logo der Welterbekonvention sind international geschützte Zeichen. In Deutschland nimmt die Deutsche

UNESCO-Kommission (DUK) den Schutz der sich daraus ergebenden Rechte wahr.

Die Nutzung des Namens und Logos der UNESCO sowie des Welterbelogos (s.u.) durch Institutionen oder Personen, die nicht Organe oder Einrichtungen der UNESCO oder der Deutschen UNESCO-Kommission sind, ist grundsätzlich nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Deutsche UNESCO-Kommission möglich.

Der Vorstand der Deutschen UNESCO-Kommission hat daher das DUK-Sekretariat beauftragt, für die Umsetzung der UNESCO-Richtlinien unter den zahlreichen »Stakeholdern« der UNESCO in Deutschland (Welterbestätten, Biosphärenreservate, UNESCO-Chairs, UNESCO-Projektschulen, UNESCO-Clubs etc.) Sorge zu tragen.

Dieser Leitfaden soll daher für alle deutschen Welterbestätten und deren Zusammenschlüsse (z. B. Welterbeverein) die Prinzipien und die Rahmenbedingungen zur Verwendung des Namens und Logos der UNESCO, des Welterbelogos sowie des Logos des Welterbevereins veranschaulichen, die immer zahlreicher werdenden Nutzungen vereinheitlichen, missbräuchliche und uneindeutige Nutzungen vermeiden helfen und das Verfahren bei der Bereitstellung der Logos vereinfachen. Er ist Orientierungshilfe und enthält Handlungsanweisungen. In Zweifelsfällen ist die Deutsche UNESCO-Kommission zu konsultieren.

## II. Das Welterbelogo

Das Welterbelogo setzt sich zusammen aus dem Logo der UNESCO (Tempel mit Erläuterung in mindestens einer Sprache) und dem Logo der Welterbekonvention (Kreis mit Raute und Erläuterung zum UNESCO-Bezug, rechts vom Tempel), verbunden durch eine grafisch genau definierte gepunktete Linie. Dieser Logoverbund ist zwingend, es ist nicht möglich, das Logo der Welterbekonvention ohne das Logo der UNESCO zu verwenden.

### III. Für UNESCO-Welterbestätten sehen die Richtlinien vor:

Durch die Zugehörigkeit zum UNESCO-Welterbe haben Welterbestätten das Recht, das Welterbelogo für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen. Ein jeweils spezifisch angepasstes Welterbelogo präzisiert die Verbindung zwischen der einzelnen Welterbestätte und der UNESCO (siehe folgendes Beispiel):



Allen Welterbestätten kann ein jeweils auf sie zugeschnittenes, spezifisch angepasstes Logo von der Deutschen UNESCO-Kommission im für den Druck geeigneten EPS-Format zur Verfügung gestellt werden. Die Deutsche UNESCO-Kommission versendet zur Ausarbeitung dieses spezifisch angepassten Welterbelogos einen Fragebogen an jede Welterbestätte. Das laut Durchführungsrichtlinien administrativ verantwortliche »Verwaltungssystem« (»Agencies responsible for site management«) der Welterbestätte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umwandlung in andere elektronische Formate vor Ort sachgemäß im Einklang mit den Vorschriften durchgeführt wird. Die Umsetzung dieser neuen Richtlinien der UNESCO erfolgt in enger Abstimmung mit den verantwortlichen Akteuren vor Ort.

Zur Verwendung dieses für die einzelnen Welterbestätten angepassten Logos gelten folgende Prinzipien:

- (i) Die kohärente nicht kommerzielle Nutzung des jeweiligen Logos in der Außendarstellung des Verwaltungssystems, d.h. aller autorisierten, zuständigen öffentlichen Stellen einer Welterbestätte, wird nicht nur von den Durchführungsrichtlinien der Welterbekonvention, sondern auch

vom UNESCO-Welterbezentrum und von der Deutschen UNESCO-Kommission ausdrücklich gewünscht.

Nach Anerkennung einer Stätte als UNESCO-Welterbe erteilt die Deutsche UNESCO-Kommission dem für diese Welterbestätte verantwortlichen Verwaltungssystem die Autorisierung zur nicht kommerziellen Nutzung des jeweiligen Welterbelogos. Die Autorisierung ist an die Bedingung geknüpft, dass in jedem Fall die Beziehung der Welterbestätte zur UNESCO unmissverständlich deutlich ist. Das Verwaltungssystem erkennt die Verantwortung für alle rechtlichen Folgen der Nutzung an.

Diese Autorisierung kann sich auf weitere zuständige öffentliche Stellen und Einrichtungen sowie Träger von Welterbestätten und von diesen zur Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragte Stellen erstrecken. Einen Vorschlag, welche dies sein sollten, kann das »Verwaltungssystem« (»Agencies responsible for site management«) der Deutschen UNESCO-Kommission unterbreiten. Dazu wird der oben bereits erwähnte Fragebogen benutzt. Im Falle von innerstädtischen Baudenkmalern können das zum Beispiel der öffentliche Träger der Stätte selbst, das Kulturamt, die Denkmalschutzbehörde, die Tourismusbeauftragten oder das Rathaus sein. Diese Autorisierung erstreckt sich nicht auf Einrichtungen wie Fördervereine, Freundeskreise oder auf kommerziell agierende Stellen.

- (ii) Eine kommerzielle Verwendung des (spezifisch angepassten) Welterbelogos – etwa für Merchandising, für die kommerzielle Werbung im Bereich des Tourismus, für Publikationen, die über den Buchhandel vertrieben werden, oder für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen – ist nicht zulässig. In Zweifelsfällen muss die Deutsche UNESCO-Kommission kontaktiert werden. Ausnahmen bedürfen des Abschlusses eines eigenständigen Vertrags mit der UNESCO und der Deutschen UNESCO-Kommission.
- (iii) Eine Weitergabe des Welterbelogos durch die Welterbestätte an Dritte, zum Beispiel bei Kooperationsvereinbarungen mit privaten Partnern

(wie Reiseveranstalter, Gastronomie und Hotellerie), ist nicht zulässig.

- (iv) Eine Veränderung des Logos, zum Beispiel durch Integration in ein eigenes Signet, ist nicht zulässig.
- (v) Die deskriptive Verwendung des Akronyms »UNESCO« (ohne Nutzung des Logos) ist nur in eindeutigen, sachlich richtigen Anwendungen zulässig: (»Unser Hotel liegt im UNESCO-Welterbe ‚Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof‘«, nicht aber: »UNESCO-Hotel« oder »UNESCO-Welterbehotel«). Dies gilt auch für unzulässige grafische Manipulationen, die zu Uneindeutigkeiten führen (größere Schrifttype für »UNESCO«).
- (vi) Die Welterbestätte berichtet jährlich in einer knappen schematischen Form (qualitativ und quantitativ) an die Deutsche UNESCO-Kommission über Umfang und Intensität der Nutzung des Welterbelogos.

#### **IV. Für Verbände von Welterbestätten (z.B. eines Bundeslandes) gilt:**

Sollte ein Verbund von Welterbestätten ein gemeinsames Welterbelogo nutzen wollen, muss ein solches Logo alle grafischen Anforderungen der neuen Richtlinien, wie unter Punkt II erläutert, erfüllen: Logo der UNESCO (Tempel mit Erläuterung in mindestens einer Sprache) und Logo der Welterbekonvention (Kreis mit Raute und Erläuterung zum UNESCO-Bezug, rechts vom Tempel), verbunden durch eine grafisch genau definierte gepunktete Linie. Ein solches Logo muss die Deutsche UNESCO-Kommission mit den zuständigen Stellen im UNESCO-Sekretariat in Paris abstimmen. Für die Nutzung gelten die unter Punkt III genannten Prinzipien.

Einzelheiten zur Logonutzung in Luxemburg, Österreich und der Schweiz können bei der jeweiligen UNESCO-Kommission erfragt werden  
(Adressen im Anhang)